

Fall 4 Frage 1:

Liegt Verletzung des Art 34/35 AEUV vor?

Wenn ja Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoß gegen UnionsR

EuG: zuständig für Nichtigkeitsklage, Untätigkeitsklage und Amtshaftungsklage sofern nicht gegen ein EU Organ

EuGH: Verfassungsgerichtshof der Union, 2.Instanz

Elemente des Binnenmarktes sind die Grundfreiheiten

„negative Integration“ - in den MS wird bestimmtes Verhalten verboten

„positive Integration“ – MS müssen RL umsetzen, Art 114 AEUV „Binnenmarktkompetenz“ als Rechtsgrundlage für den Gemeinsamen Markt

Eingriff in eine Grundfreiheit? Alle Grundfreiheiten umfassen Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote, das allgemeine Diskriminierungsverbot ist in Art 18 AEUV (gleiche SV sollen gleich, ungleiche ungleich behandelt werden)

Direkte Diskriminierung: tatsächlich verpöntes Unterscheidungskriterium

Indirekte Diskriminierung: nach außen hin neutrales Kriterium

Zum Fall:

Gibt es eine **lex specialis**? Nein, wenn es keine Andeutung im SV gibt ist es unwahrscheinlich, dass es noch eine Andere EU Grundlage gibt.

Handelt es sich um eine **staatliche Maßnahme**? Ja es ist ein Gesetz

Welche **Freiheit** ist betroffen? Warenverkehrsfreiheit (soll Wirtschaftsteilnehmer aus allen MS freie Teilnahme am Binnenmarkt ermöglichen und ist mehr als Zollunion, da es einen gemeinsamen Außenzoll gibt und keine finanziellen Beschränkungen untereinander verrechnet werden – außer MwSt)

Es handelt sich um eine direkte Diskriminierung Art 36 AEUV

Unterschiedlich oder unterschiedslos? Es ist aber eine unterschiedslose Diskriminierung, da für alle Waren gleich.

Es gelten daher geschriebene und ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (bei unterschiedlicher Dis wäre das strittig)

Rechtfertigungsgründe? Art 36 AEUV Gesundheit – kein Anhaltspunkt im Sv

Brauereitradition

Wenn nicht aus Art 36 AEUV (taxative Aufzählung) aus Cassis-Formel möglich (demonstrativ) Verbraucherschutz – EuGH zielt auf einen durchschnittlichen und informierten Verbraucher ab, Deutschland auf einen Trottel.

Verhältnismäßigkeit? Legitimes Ziel: ja. Geeignet: ja. Erforderlich: Nein, man kann zum Bsp kennzeichnen oder sonstiges. Angemessen: nein.

Also nicht verhältnismäßig

Vertragsverletzungsverfahren wird erfolgreich sein, da Verstoß gegen Art 34 AEUV

Teil II

Ist es eine staatliche Maßnahme? Die Demo wurde von keiner Behörde angeordnet, diese haben sie bloß erlaubt.

Die Adressaten von Grundfreiheiten sind grdstzl die MS, es kann aber auch durch Private verhindert werden und der MS ist dann strafbar wenn er unterlässt was dagegen zu tun (durch Untätigwerden strafbar).

Art 4 Abs 2 EUV + Abs 3 sagen, dass aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der MS die Warenverkehrsfreiheit ermöglichen soll.

Daher Art 4 Abs 3 + 3 EUV iVm Art 34 + 35 AEUV

Staat hat insofern Garantenstellung für die Sicherung der Warenverkehrsfreiheit.

Brennerautobahn = wichtige Transitroute, Ö muss Blockade verhindern, sonst wird es ihm zugerechnet

Sachlicher Anwendungsbereich ja

Grenzüberschreitend ja

Eingriff: Maßnahme gleicher Wirkung nach Dassonville gegeben

Rechtfertigungsgründe:: innerstaatlich geschützte Grundrechte (MeinungF, VersammlungF)

Umweltschutz nicht, da das ja nicht die Meinung der Behörden sondern der Demonstranten ist

Grundrechte sind aus Art 11 der Grundrechtcharta in einer Kollision mit einer Grndfreiheit vorzuziehen

Verhältnismäßig? Legitimes Ziel ja, geeignet, erforderlichlich und angemessen ja, da lange angekündigt, Zweck einmalig und Bewilligung gegeben

Teil III

Staatliches Handelsmonopol ist jede Diskriminierung zu verhindern.

Sh handschriftl. Mitschrift